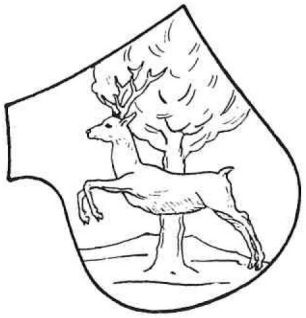
SATZUNG DER
GERTRUDENSTIFTUNG ZU UELZEN



Wappen der Familie Holtsche
(16. Jahrhundert)

Satzung der Gertrudenstiftung zu Uelzen

erneuert: 2. November 2020

Präambel

In dem Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit, Amen.

Nachdem auf diesem vergänglichen Erdreich nichts gewisser sei als der Tod und nichts ungewisser als die Todesstunde, errichtete Hans Holtsche, Bürger zu Uelzen, im Jahr 1535 am Mittwoch nach dem Tag der Heiligen Drei Könige sein Testament. Aus diesem Testament ging, ursprünglich als Familienstiftung, das Holtsche-Lehen hervor, für das in späteren Jahrhunderten der Name der von Hans Holtsche gestifteten Kapelle St. Gertruden übernommen wurde. Die Gertrudenstiftung ist in direkter Rechtsnachfolge eine selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts.

Ursprünglich hatte die Stiftung neben ihrer Hauptaufgabe, die Gertrudenkapelle zu unterhalten, den Zweck, aus den Erträgen jährlich 12 Arme zu unterhalten, ein Stipendium an einen Bürgersohn und ggf. einen Brautschatz für eine Jungfrau zu gewähren.

Diese Aufgaben werden in der folgenden Satzung in die heutige Zeit transponiert und als kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke der Stiftung bestimmt.

Da die Einnahmen der Stiftung begrenzt sind, wird vor allem die Unterhaltung der historischen Gertrudenkapelle angestrebt. Die übrigen Aufgaben können nur wahrgenommen werden, sofern übrige Mittel vorhanden sind.

Mit der nachfolgenden Satzung soll der Wille des Stifters weiterhin erfüllt werden.

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Gertrudenstiftung zu Uelzen“

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Uelzen.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist in erster Linie, als kirchlicher, die Unterhaltung der denkmalgeschützten Gertrudenkapelle in Uelzen. Hierdurch wird im Sinne des Landschafts- und Denkmalschutzes auch ein gemeinnütziger Zweck verfolgt. Sofern weitere Mittel vorhanden sind, die nicht zur laufenden und bewahrenden Unterhaltung der Gertrudenkapelle und Verwaltung der Stiftung benötigt werden, sollen zusätzlich als mildtätiger Zweck hilfsbedürftige Personen unterstützt und als gemeinnütziger Zweck die Förderung von Bildung und Erziehung insbesondere durch die Vergabe von Studienstipendien verfolgt werden. Der Satzungszweck wird vor allem durch die Erhaltung der Gertrudenkapelle und, darüber hinaus, insbesondere durch die Unterstützung von Bedürftigen in Uelzen und ggf. die Unterstützung bedürftiger junger Ehepaare in Uelzen zu oder nach ihrer kirchlichen Trauung sowie durch die Gewährung von Stipendien an aus Uelzen stammende Studenten verwirklicht.

(2) Zum Erreichen des Stiftungszwecks darf die Stiftung auch Zustiftungen in den Vermögensstock aufnehmen, die ab einem Wert von 25.000 Euro unter eigenständigem Namen geführt werden, und Vermögen anderer Stiftungen für den eigenen Stiftungszweck verwalten.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus der Gertrudenkapelle mit Einrichtung und Grundstück.

(2) Die nach Abzug der Kosten verbleibenden Erträge des Vermögens sollen alljährlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das gilt auch für sonstige Einnahmen und Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Für größere vorzusehende Instandsetzungsarbeiten an der Gertrudenkapelle oder für die Erneuerung der Einrichtung dieser Kapelle können Rücklagen in angemessenem Umfang aus den laufenden Erträgen angesammelt werden. Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen kann der Stiftungsvorstand von einem Teil der Erträge eine freie Rücklage i.R.d. steuerlichen Bestimmungen bilden. Spätestens alle 5 Jahre entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Rücklage. Sie kann entweder zum Stiftungsvermögen genommen oder für satzungsgemäße Zwecke, insbesondere zum Erhalt der Gertrudenkapelle, verwendet werden.

(3) Das gesamte Vermögen der Stiftung ist als Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen anzusehen.

§ 4
Anlage des Stiftungsvermögens

(1) Die Rücklagenbestände der Stiftung sind bis zu ihrer satzungsgemäßen Verwendung bei einer deutschen Großbank, Sparkasse oder einer Genossenschaftsbank in einer zulässigen Anlageform mündelsicher und ertragbringend anzulegen.

(2) Spekulative Anlagen in anderen Wertpapieren und Anlagen in Kriegsanleihen sind zu unterlassen. Der Verkauf von Grundstücken aus dem Stiftungsvermögen ist nicht gestattet.

(3) Freie Rücklagen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Das Stiftungsvermögen darf in Grundstücken angelegt werden.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten als pauschale Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand jährlich 0,24 Euro, in Erinnerung an die 24 Schilling, die nach dem Willen des Stifters an den Vorstand des Lehens ausgezahlten wurden.

§ 5
Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet. Entsprechend dem Willen des Stifters setzt sich der Vorstand zusammen aus:

a) einem Ratsmitglied, welches der Rat der Stadt Uelzen für eine Ratsperiode ernennt (Ratsgeschworener);
b) einem Mitglied des Kirchenvorstandes von St. Marien, welches der Kirchenvorstand für eine Wahlperiode des Kirchenvorstandes ernennt (Kirchengeschworener);
c) einem rechtschaffenen Bürger aus Uelzen, den der bestehende Stiftungsvorstand bestimmt und alle 6 Jahre neu wählen kann (Frommer Bürger). Nachkommen aus der Familie des Hans Holtsche oder der seiner Frau sind gemäß dem Testament des Stifters zu bevorzugen.
d) Aus der seit Beginn an üblichen Praxis kann der Vorstand einen im Vorstand nicht stimmberechtigten Geschäftsführer (Monitor) mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche und in ihrer Mehrzahl der ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören.

(2) Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seinen Reihen und bestimmt, wer von den Vorstandsmitgliedern die Rechnung führt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestellt das nach Abs.1 zuständige Organ unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.

(5) Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf abgehalten. Der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung, lädt dazu ein und führt den Vorsitz. In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Vorstandssitzung stattzufinden. Der Stiftungsvorstand muß vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn dies mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes schriftlich beantragen.

(6) Zwischen Einberufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, wenn nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist bedingen. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich mit Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände.

(7) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter zu unterschreiben ist. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(8) Die Bestellung des Vorstandes und etwaige Veränderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Vorstand kann einen gültigen Beschluß nur fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit anerkennt, kann ein Vorstandsbeschluß auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

§ 7
Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Stiftungsvorstand steht die Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlußfassung über alle ihre Angelegenheiten zu.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 8
Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

(3) Nach Abschluß des Geschäftsjahres erstellt der Rechnungsführer eine Jahresrechnung und legt sie den anderen Vorstandsmitgliedern zur Genehmigung vor.

§ 9
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 10
Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung müssen in Abweichung von § 6 Abs. 1 dieser Satzung einstimmig gefaßt werden. Sie werden erst dann wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Uelzen, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Aufsichtsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 2.7.2014 außer Kraft.

Uelzen, den 2. November 2020

Der Vorstand der Gertrudenstiftung:

.....
Ratsgeschworener

.....
Kirchengeschworener

.....
Frommer Bürger

Zur Kenntnis genommen:

.....
Monitor